



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

35/2013 30.08.2013

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer



Neu:

Leidenmühler

[Europarecht. Die Rechtsordnung der Europäischen Union](#)

Das Buch vermittelt in einer strukturierten und auf das Wesentliche konzentrierten Form ein grundlegendes Verständnis von Aufbau und Funktionsweise der Rechtsordnung der Europäischen Union. 35 EUR, 1. Auflage, XXI und 284 Seiten, Harteinband, gebunden, ISBN 978-3-902883-08-7

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl II 245/2013](#)

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die **Offenlegungsverordnung** geändert wird

[BGBl II 246/2013](#)

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die **Hybridverordnung** geändert wird

[BGBl II 247/2013](#)

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), über die Informationen, die ein Anzeigepflichtiger, der einen Erwerb oder eine Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung an einer zentralen Gegenpartei beabsichtigt, der FMA vorzulegen hat (**Zentrale Gegenparteien-Eigentümerkontrollverordnung – ZG-EKV**)

[BGBl II 248/2013](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gewährung einer zusätzlichen Schulmilchbeihilfe und zur Festsetzung der Höchstpreise für Schulmilchprodukte im Schuljahr 2013/2014 (**Schulmilch-Höchstpreis-Verordnung 2013**)

[BGBl II 249/2013](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die **INVEKOS-GIS-V 2011** geändert wird

[BGBl II 250/2013](#)

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend die **Anerkennung der Anhänger des Bundes der Baptistengemeinden, des Bundes Evangelikaler Gemeinden, der ELAIA Christengemeinden, der Freien Christengemeinde – Pfingstgemeinde und der Mennonitischen Freikirche in Österreich als Kirche (Religionsgesellschaft)**

[BGBl II 251/2013](#)

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die **Nebenleistungsverordnung** geändert wird

[BGBl II 254/2013](#)

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der die **Ausländerbeschäftigungsverordnung** geändert wird

[BGBl II 255/2013](#)

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Sprengel der Vermessungsämter 2013 (**Vermessungsamts-Sprengel-Verordnung 2013 – VermA-Sprengel-VO 2013**)

[BGBl II 256/2013](#)

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die **Großkreditevidenzaustauschverordnung** geändert wird

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 226 v 24.08.2013, 1](#)

Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf **prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik**

III. Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

A. Verfassungsgerichtshof

10.06.2013, [U 2340/2012](#)

AsylG; BVG-Rassendiskriminierung; EMRK; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Ausweisung des Beschwerdeführers in die Türkei; Unterlassen von ausreichenden – für die Beurteilung des Vorliegens eines **Familienlebens iSd EMRK** entscheidungserheblichen – Ermittlungen zur Beziehungsintensität zwischen dem erwachsenen Beschwerdeführer und seiner in Österreich subsidiär schutzberechtigten Mutter

12.06.2013, [U 2087/2012](#)

AsylG; BVG-Rassendiskriminierung; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Nichtzuerkennung des Status des Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten und der damit verbundenen Ausweisung nach Afghanistan; **mangelnde Begründung** der angenommenen Unglaubwürdigkeit der Konversion des Beschwerdeführers

vom islamischen zum christlichen Glauben aus innerer Überzeugung; keine Auseinandersetzung mit der konkreten Gefahrensituation in der Herkunftsregion des Beschwerdeführers; Außerachtlassung des durch Verfahrensergebnisse bestätigten Parteivorbringens

26.06.2013, [U 2557/2012](#)

AsylG; BVG-Rassendiskriminierung; Verletzung im **Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Abweisung des Asylantrags einer irakischen, aus Bagdad stammenden Beschwerdeführerin kaldäisch-katholischen Glaubens mangels Auseinandersetzung mit der aktuellen Situation der Christen im Irak, insbesondere in Bagdad

B. Verwaltungsgerichtshof

25.07.2013, [2013/07/0005](#)

AbfallwirtschaftsG; VStG; § 15 Abs 3 AbfallwirtschaftsG umfasst auch eine entgegen dieser Vorschrift vorgenommene Behandlung nicht gefährlicher Abfälle; die Behandlungsanlage ist nur im Rahmen der Bewilligung ein für die Behandlung vorgesehener geeigneter Ort iSd § 15 Abs 3 Z 2 AbfallwirtschaftsG; bei **Ungehorsamsdelikten** iSd § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG kommt der Nichteintritt eines Schadens oder einer Gefahr schon nach dem Zweck der Strafdrohung (§ 19 Abs 2 VStG) nicht als Milderungsgrund in Betracht; von **geringem Verschulden** iSd § 21 VStG ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt

21.03.2013, [AW 2013/05/0011](#)

UVP-G; VwGG; bei der Beurteilung, ob ein Eingriff in die von den in § 19 Abs 4 UVP-G genannten Umweltschutzvorschriften geschützten Interessen einen „**unverhältnismäßigen Nachteil**“ iSd § 30 Abs 2 VwGG darstellt, ist ua maßgeblich, inwieweit die Folgen des Eingriffs im Fall der Aufhebung des angefochtenen Bescheides beseitigt werden können, wobei den Antragsteller eine Konkretisierungspflicht trifft; die Beurteilung, ob die geltend gemachten Nachteile die Schwelle der Unverhältnismäßigkeit erreichen, hängt somit von den im Aufschiebungsantrag vorgebrachten konkreten Angaben über die Wiederherstellung des vorigen Zustandes ab

02.04.2013, [AW 2013/07/0002](#)

VwGG; AVG; auch bei **Amtsbeschwerden** ist die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung möglich; durch einen **Bescheid nach § 66 Abs 2 AVG** werden subjektive Rechte, etwa auf Zuständigkeit der Unterbehörde, an welche die Sache verwiesen wurde, oder auf Beachtung der im Bescheid der Berufungsbehörde ausgesprochenen Rechtsansicht gestaltet; auch ein solcher Bescheid ist daher einem Vollzug iS einer Umsetzung in die Wirklichkeit zugänglich und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen

19.04.2013, [AW 2013/11/0013](#)

FührerscheinG; VwGG; zwingende öffentliche Interessen stehen der Zuerkennung aufschiebender Wirkung bei **Entziehungsmaßnahmen nach dem FührerscheinG** regelmäßig – wegen der Notwendigkeit des Ausschlusses nicht verkehrszuverlässiger Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr – entgegen; der **Effektivitätsgrundsatz** verlangt, dass die Verfahrensmodalitäten der Rechtsbehelfe, die den Schutz der dem Bürger aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen, nicht aber, dass einem Rechtsbehelf automatisch (unabhängig von sonstigen Gegebenheiten) aufschiebende Wirkung zukommt oder dass ihm jedenfalls – ohne Durchführung der in § 30 Abs 2 VwGG vorgesehenen Abwägung – aufschiebende Wirkung zuzuerkennen wäre

25.07.2013, [2013/07/0032](#)

AbfallwirtschaftsG; nach der Lebenserfahrung hat der Umstand, dass in gelagerten Altfahrzeugen umweltrelevante Mengen an gefährlichen Anteilen und Inhaltsstoffen wie zB Bremsflüssigkeiten oder Motoröl vorhanden sind, einen so hohen Grad an Wahrscheinlichkeit, dass davon ausgegangen werden kann, dass nicht trockengelegte Autowracks gefährlicher Abfall sind; um davon ausgehen zu können, bedarf es keiner detaillierten Untersuchung; auf eine konkrete Kontamination kommt es bei der Beurteilung des Vorliegens von „gefährlichem Abfall“ nicht an

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. Gericht

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Univ.-Ass. Mag. Matthias Deibl, Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.